Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 88 Ausgegeben Danzig, den 14. November 1934

Inhalt: Verordnung über die Aenderung des Genossenschaftsgesetzes . . . . S. 741
Ausführungsbestimmungen zum Genossenschaftsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 12. 11. 1934 . S. 742

275

Verordnung über die Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 12. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1934 (G. Bl. S. 487) erhält folgende Neufassung des vierten Abschnitts „Revision".

§ 53

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Danziger Revisionsverband zu unterwerfen und zwar die der ländlichen Genossenschaften (Raiffeisengenossenschaften) einerseits und die der übrigen Genossenschaften, insbesondere die der gewerblichen und Baugenossenschaften, andererseits durch je einen besonderen Verband.

Über die Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem der Danziger Revisionsverbände entscheidet im Zweifelsfalle der Senat.

Die Revisionsverbände haben ihren Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 54

Die Revisionsverbände haben das Recht zur Anstellung von Revisoren.

Den Revisionsverbänden können die Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch den Senat verliehen werden.

§ 55

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§ 56

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

Verbandsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandstag (Mitgliederversammlung).

§ 57

Das Statut des Revisionsverbandes und dessen Änderungen sowie die Bestellung und Abberufung des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses und der Verbandsrevisoren unterliegen der Genehmigung des Senats.

---

§ 58

Der Verbandsvorstand hat das Statut, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften dem Senat und den Gerichten (§ 10), in deren Bezirken die Genossenschaften ihren Sitz haben, einzureichen.

§ 59

Verbandstage (Mitgliederversammlungen des Verbandes), dürfen nur innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig abgehalten werden.

Sie sind dem Senat unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Dem Senat steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

Die §§ 60, 60 a bis 60 f, 61 und 62 werden gestrichen.

§ 63

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisionsverbande die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat sich über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Der Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§ 64

Der Senat ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; die Verordnung betreffend die Errichtung von Revisionsverbänden für die Revision von Genossenschaften im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 12. Juni 1934 (G. Bl. S. 497) wird aufgehoben.

Danzig, den 12. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
v. Wnuck Huth

276

Ausführungsbestimmungen

zum Genossenschaftsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1934.

Vom 12. November 1934.

Einziger Artikel

Dem § 53 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend wird als Verband zur Revision der ländlichen Genossenschaften (Raiffeisengenossenschaften) der Danziger Verband der Deutschen Raiffeisen-Genossenschaften eingetragener Verein zu Danzig

und

als Verband zur Revision der übrigen Genossenschaften, insbesondere der gewerblichen und Baugenossenschaften, der Danziger Genossenschaftsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) bestimmt.

Danzig, den 12. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
v. Wnuck Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.